

Rinklin

# Der Strafprozess – Strategie und Taktik in der Hauptverhandlung

1. Aufl., Leseprobe

Weitere Informationen zum Produkt mit  
Bestellmöglichkeit erhalten Sie in unserem  
Online-Angebot unter [www.deubner-recht.de/shop](http://www.deubner-recht.de/shop)



## IMPRESSUM

© 2019 by Deubner Verlag GmbH & Co. KG  
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung  
– auch auszugsweise – nicht gestattet.

ISBN: 978-3-88606-925-5

### Wichtiger Hinweis

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

Deubner Verlag GmbH & Co. KG  
Sitz in Köln  
Registergericht Köln  
HRA 16268

Persönlich haftende Gesellschafterin:  
Deubner Verlag Beteiligungs GmbH  
Sitz in Köln  
Registergericht Köln  
HRB 37127  
Geschäftsführer: Ralf Wagner, Werner Pehland

Deubner GmbH & Co. KG  
Oststraße 11, D-50996 Köln  
Fon +49 221 937018-0  
Fax +49 221 937018-90  
kundenservice@deubner-verlag.de  
www.deubner-recht.de

# 11. Äußerung des Angeklagten in der Hauptverhandlung

<b>11.1</b>	<b>Einführung</b> .....	416
11.1.1	Überlegungen zum Einlassungsverhalten des Angeklagten .....	416
11.1.2	Einlassung des Angeklagten in der Hauptverhandlung ...	416
11.1.3	Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung .....	421
11.1.4	Sonderformen der Einlassung des Angeklagten .....	424
11.1.4.1	Verlesung einer schriftlichen Erklärung durch den Angeklagten/den Verteidiger .....	424
11.1.4.2	Übergabe einer schriftlichen Erklärung mit dem Ziel, diese durch das Gericht verlesen zu lassen .....	426
11.1.5	Äußerungen über den Verteidiger .....	428
11.1.6	Erklärungen des Angeklagten nach § 257 Abs. 1 StPO ....	431
11.1.7	Plädoyer des Angeklagten .....	435
11.1.8	Letztes Wort des Angeklagten .....	436
<b>11.2</b>	<b>Prozesssituationen</b> .....	439
11.2.1	Benutzen von Aufzeichnungen im Rahmen des letzten Wortes .....	439
11.2.2	Entzug des letzten Wortes .....	443
11.2.3	Unterbrechung des letzten Wortes durch den Vorsitzenden .....	445
11.2.4	Recht des Angeklagten auf letztes Wort trotz vorheriger zeitweiliger Abwesenheit in der Hauptverhandlung .....	448
11.2.5	Weigerung des Gerichts, eine Sacheinlassung über den Verteidiger zuzulassen .....	449
11.2.6	Befangenheit des Gerichts nach verweigerter Verlesung der Sacheinlassung durch den Verteidiger .....	454
11.2.7	Einführen schriftlicher Erklärungen in die Hauptverhandlung bei schweigendem Angeklagten durch Verlesung durch das Gericht .....	457
11.2.8	Sachverhaltsfestschreibung mittels Verteidigererklärung nach § 257 Abs. 2 StPO .....	461
11.2.9	Erklärungsrecht des Verteidigers nach § 257 Abs. 2 StPO und Verweigerung der Worterteilung durch Vorsitzenden .....	463
11.2.10	Verweigerung der Verfahrensunterbrechung zur Vorbereitung einer Verteidigererklärung nach § 257 Abs. 2 StPO .....	467
11.2.11	Beschränkung der Verteidigung durch den Vorsitzenden bei der Abgabe einer Erklärung nach § 257 Abs. 2 StPO (Umfang und Reichweite des Erklärungsrechts) .....	471

11.2.12	Unzureichende Vorbereitungszeit für Schlussvortrag des Verteidigers .....	474
11.2.13	Verteidiger darf auf Erwidern der Staatsanwaltschaft erneut erwidern (erneutes Erwidernsrecht) .....	478

## 11.1 Einführung

### 11.1.1 Überlegungen zum Einlassungsverhalten des Angeklagten

Schweigen oder Aussagen?

Eine der wichtigsten Fragen, die der Strafverteidiger im Rahmen seiner Beauftragung zu beantworten hat, ist diejenige nach dem **Einlassungsverhalten** seines Mandanten – des Beschuldigten und späteren Angeklagten. Die Relevanz und Brisanz dieser Entscheidung ergibt sich aus den **weitreichenden Folgen** für den Mandanten: Einem schweigenden Angeklagten bleiben die Strafzumessungsvorteile eines Geständnisses meist verwehrt. Ein sich einlassender Angeklagter kann sich in zahlreiche Widersprüche zu (vermeintlich glaubhaften) Zeugenaussagen setzen und aus einem Teilschweigen bzw. der hiermit verbundenen (Teil-)Einlassung dürfen auch Rückschlüsse zu Lasten des Angeklagten gezogen werden (OLG Zweibrücken, Beschl. v. 17.10.1985 – 1 Ss 188/85, StV 1986, 290).

Vor diesem Hintergrund muss der Verteidiger sich mit seinem Mandanten sehr genau überlegen, ob das ihm aus der Freiheit, sich nicht selbst belasten zu müssen, folgende Schweigerecht ausgeübt wird oder ob eine Einlassung des Angeklagten zu einer entlastenden Sachaufklärung oder zumindest in der Hoffnung auf eine positive Strafzumessungsentscheidung genutzt wird. Darüber hinaus ist die einmal getroffene Entscheidung – auch und gerade im Rahmen der Hauptverhandlung – u.U. **neu zu bewerten**.

Verwertung früherer Aussagen

Zu den Fragen und den sich hieraus ergebenden Problemen der – ggf. auch gegen den Willen des Angeklagten erfolgten – Verwertung von Angaben, die dieser vor Beginn der Hauptverhandlung gemacht hat, wie z.B. die **Verlesung** eines gegenüber der Polizei erfolgten **Geständnisses** oder die **Vernehmung einer Verhörsperson** zur Einführung früherer Aussagen des Angeklagten, siehe Kapitel 12, S. 482 ff.

### 11.1.2 Einlassung des Angeklagten in der Hauptverhandlung

Schweigerecht

Ausgangspunkt der Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ einer Einlassung des Angeklagten im Rahmen der Hauptverhandlung ist dessen Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen und zu allen ihm gegenüber erhobenen

Vorwürfen schweigen zu können, ohne dass hieraus Rückschlüsse zu seinen Lasten gezogen werden dürfen (BGH, Beschl. v. 28.07.2009 – 3 StR 80/09, NStZ 2009, 705; Miebach, NStZ 2000, 234, 235). Der Grundsatz, dass niemand in einem Strafverfahren gegen sich selbst auszusagen braucht und damit ein **Schweigerecht** hat, gehört zu den anerkannten Prinzipien des Strafprozesses. Dieser Grundsatz hat in Art. 14 Abs. 3g des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte positiven Ausdruck gefunden. Die Anerkennung dieses Schweigerechts entspricht der Achtung der **Menschenwürde**. Sie schützt das **Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten** und ist notwendiger Bestandteil eines **fairen Verfahrens** (BGH, Beschl. v. 27.02.1992 – 5 StR 190/91, juris, Rdnr. 15; Miebach, NStZ 2000, 234, 235).

Die Frage hinsichtlich einer Einlassung des Angeklagten hat der in der Hauptverhandlung verteidigende Rechtsanwalt in aller Regel mit seinem Mandanten bereits im Verlauf des Ermittlungs- bzw. Zwischenverfahrens beantwortet und die bis dahin verfolgte **Verteidigungsstrategie** entsprechend ausgerichtet (zur Entscheidung über das Schweigen siehe Miebach, NStZ 2000, 234; Burhoff, Rdnr. 3428 m. zahlr. weiteren Nachw.).

Entscheidung  
im Ermittlungs-  
verfahren

Zu Beginn der Hauptverhandlung ist daher mit dem Mandanten zu **überprüfen**, ob die bisherige Entscheidung über das Aussageverhalten beibehalten werden soll oder ob diese angesichts der Anklagezulassung und Eröffnung des Hauptverfahrens einer Korrektur bedarf.

Überprüfung  
im weiteren  
Verfahren

Sollte sich der Angeklagte in seiner Position als Beschuldigter im Verlauf des Ermittlungsverfahrens bereits eingelassen haben, wird es sich in aller Regel anbieten, dieses Aussageverhalten auch im Rahmen der Hauptverhandlung **beizubehalten**, da die Vernehmungsinhalte bei einem späteren Schweigen häufig durch die **Vernehmung der Verhörspersonen** in die Hauptverhandlung eingeführt werden (zu den sich hieraus ergebenden Problemen siehe Kapitel 12, S. 482 ff.).

Einlassung  
im Ermittlungs-  
verfahren

Ein **Abweichen** von dem bisherigen Aussageverhalten kann sich allerdings dann empfehlen, wenn die bisherigen Angaben des Angeklagten **nicht verwertbar** sind und einem Beweisverwertungsverbot (siehe Kapitel 12, S. 482 ff.) unterliegen.

Besonderen Begründungsaufwand erfordert es, wenn sich der Angeklagte dazu entschließt, eine von seinen bisherigen Angaben **abweichende Sacheinlassung** zu machen (vgl. Burhoff, Rdnr. 3390), da inhaltlich abweichende (und in die Hauptverhandlung eingeführte) Einlassungen des (späteren) Angeklagten als **Indiz für die Unrichtigkeit** der Sachangaben gewertet werden können. Widersprüchliche Sachangaben des Beschuldigten und Angeklagten sollten daher – solange eine überzeugende Erklärung hierfür nicht geliefert werden kann – so weit wie möglich **vermieden** werden (Burhoff, Rdnr. 3390).

Abweichende  
Sacheinlassung

- Schweigen im Ermittlungsverfahren  
Hat sich der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren nicht eingelassen und **geschwiegen**, wird der Verteidiger vor der Hauptverhandlung nun mit ihm zu entscheiden haben, ob das Schweigerecht weiter ausgeübt werden soll.
- Beibehalten des Schweigens in der Hauptverhandlung  
Das Beibehalten des Schweigens wird sinnvoll sein, wenn die Chance besteht, dass die bereits bekannten oder durch den Verteidiger noch zu benennenden Beweismittel am Ende der Beweisaufnahme eine Verurteilung nicht tragen können. Der Angeklagte sollte sich auch dann schweigend verteidigen, wenn die Gefahr besteht, dass er durch eine Sacheinlassung zu einem **Beweismittel gegen sich selbst** wird.
- Widerlegen einer Einlassung als Indiz gegen Angeklagten  
Bei der Entscheidung über das Aussageverhalten ist zu beachten, dass häufig bereits das **Widerlegen einer Einlassung** des Angeklagten als Indiz für seine Schuld gewertet wird (vgl. hierzu Burhoff, Rdnr. 3384). Droht daher ein solcher – durch die Verteidigung – nicht aufzuklärender Widerspruch zu möglichen Angaben des Angeklagten, sollte dieser von seinem Schweigerecht Gebrauch machen.
- Sacheinlassung in der Hauptverhandlung  
Eine **Einlassung** ist demgegenüber zu favorisieren, wenn der Angeklagte den **Tatvorwurf einräumen** möchte, um so eine für ihn **günstigere Strafzumessungsentscheidung** zu erlangen (vgl. Burhoff, Rdnr. 3383), oder wenn er durch seine (im besten Fall mit entsprechenden Beweisen untermauerbare) Einlassung das bisherige Ermittlungsergebnis, welches Gegenstand der Anklage wurde, entkräften kann (z.B. Einlassung verbunden mit der Darlegung von Rechtfertigungsgründen oder dem Vorliegen eines Rücktritts vom Versuch, vgl. Ehret, in: Breyer/Endler, AnwF StrafR, Kap. 5 Rdnr. 50).
- „Teilschweigen“  
Der Verteidiger ist gehalten, mit seinem Mandanten eine eindeutige Entscheidung in Bezug auf das Schweigerecht zu treffen, um so die ungünstigen Folgen des sogenannten **Teilschweigens** zu umgehen. Es ist ständige Rechtsprechung, dass der Angeklagte, der lediglich zu einzelnen Punkten Angaben macht und zu anderen schweigt, sich aus freiem Entschluss zu einem **Beweismittel gegen sich selbst** macht und sich der freien Beweiswürdigung durch den Tatrichter unterstellt, so dass Schlussfolgerungen – auch **zu seinen Lasten** – zwar nicht aus dem teilweisen Schweigen, jedoch aus der (Teil-)Einlassung gezogen werden dürfen (OLG Zweibrücken, Beschl. v. 17.10.1985 – 1 Ss 188/85, StV 1986, 290; Miebach, NStZ 2000, 234, 235).
- Bereits Einlassung oder noch Schweigen?  
Sollte der Angeklagte – häufig im Rahmen einer ersten polizeilichen Vernehmung und getragen von der Hoffnung, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe alsbald entkräften zu können – nicht vollständig geschwiegen haben, sollte der Verteidiger bei der Entscheidung über das weitere Aussageverhalten und zur Vermeidung der Annahme eines Teilschweigens prüfen, ob die (fragmentarischen) Aussagen bereits einer Einlassung entsprechen oder ob sie noch als Schweigen zu werten sind.

So ist noch **keine Sacheinlassung** gegeben und ein Schweigen dann noch anzunehmen, wenn der Angeklagte die Tatvorwürfe lediglich **pauschal bestreitet**, dies z.B. mit den Worten:

Pauschales  
Bestreiten

- „Ich bin unschuldig.“ (BGH, Beschl. v. 28.07.2009 – 3 StR 80/09, NStZ 2009, 705);
- „Ich habe mit dem Vorfall nichts zu tun.“ (BGH, Urt. v. 22.03.2006 – 2 StR 585/05, NStZ 2007, 417, 418)

In solchen pauschal bestreitenden Aussagen liegt demnach keine (Teil-) Einlassung, an welche eine zulässige Verwertung des nachfolgenden Schweigens des Angeklagten geknüpft werden kann (BGH, Urt. v. 22.03.2006 – 2 StR 585/05, NStZ 2007, 417, 419; Meyer-Goßner/Schmitt, § 261 Rdnr. 16; Miebach, NStZ 2000, 234, 235). Trotz dieser Äußerung kann der Verteidiger daher dem Angeklagten mit Blick auf die Risiken eines Teilschweigens gefahrlos raten, sich von nun an schweigend zu verteidigen.

### Hinweis

Alleine der **Widerruf einer früheren Sacheinlassung** des nunmehr schweigenden Angeklagten wird als Sacheinlassung und nicht als lediglich pauschales Bestreiten, das einem Schweigen gleichstehen würde, gewertet, so dass aus diesem auch negative Rückschlüsse zu Lasten des Angeklagten gezogen werden können. Auch wenn der Angeklagte mit dem Widerruf seiner bisherigen Sacheinlassung nicht die Schilderung einer anderen Tatversion verbunden hat, hat er sich durch den Widerruf dennoch selbst zum Beweismittel gemacht mit der Folge, dass seine Erklärung wie jede andere Beweistatsache einer umfassenden Würdigung durch den Tatrichter unterworfen ist (vgl. BGH, Beschl. v. 14.11.1997 – 3 StR 529/97, NStZ 1998, 209; Miebach, NStZ 2000, 234, 239).



### Praxistipp

Kann der Verteidiger der Ladung zur Hauptverhandlung entnehmen, dass für eine Einlassung seines Mandanten mehrere Tage eingeplant sind, kann es – für den Fall, dass sich der Angeklagte (zunächst) schweigend verteidigen will – ratsam sein, das geplante Aussageverhalten dem Gericht gegenüber offenzulegen. Verpflichtet ist die Verteidigung hierzu jedoch nicht.



Der Angeklagte ist in der Hauptverhandlung – unabhängig davon, wie häufig er im vorbereitenden Verfahren hierüber belehrt wurde – immer ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er sich nicht zu äußern braucht und von seinem Schweigerecht Gebrauch machen kann, ohne dass hieraus Schlussfolgerungen gezogen werden könnten.

Belehrung des  
Angeklagten



### Praxistipp

Da der Angeklagte in der Situation der Hauptverhandlung – gerade zu Beginn – aufgeregt sein wird, sollte die Frage des Schweigens bereits **vor Beginn der Hauptverhandlung** in Ruhe besprochen und geklärt werden. Dennoch hat der Verteidiger darauf zu achten, dass sein Mandant die Belehrung über sein Schweigerecht richtig auffasst – insbesondere dann, wenn die richterliche Belehrung die Probleme und möglichen Nachteile eines Schweigens herausstellt.

Zeitpunkt einer Sacheinlassung

Wenn sich der Angeklagte dazu entschieden hat, in der Hauptverhandlung Angaben auch zur Sache zu machen, wird er mit seinem Verteidiger zu entscheiden haben, wann die geplante Sacheinlassung erfolgen soll. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein erst **am Ende der Beweisaufnahme** abgelegtes Geständnis i.d.R. weniger strafmildernd berücksichtigt wird, als wenn dieses – noch vor der Erhebung überführender und belastender Beweismittel – **frühzeitig** erfolgt wäre und ggf. sogar einzelne Beweiserhebungen hätte entbehrlich werden lassen (z.B. die einen Zeugen belastende Vernehmung, die Vernehmung von Kindern; vgl. Burhoff, Rdnr. 3392; allgemein hierzu Miebach, NStZ 2000, 234, 238).



### Praxistipp

Im Vorfeld der Hauptverhandlung sollte der Verteidiger mit seinem zur Aussage bereiten Mandanten die ihn zu erwartende Situation genau vorbesprechen und ggf. im Rahmen eines **Rollenspiels** sicherstellen, dass sich dieser auch bei unangenehmen Fragen nicht in Widersprüche verstrickt und überzeugend aussagt.



### Hinweis

Teilweise wird in der Rechtsprechung vertreten, dass bei einem **verspäteten Vortrag entlastender Tatsachen**, der zur Durchführung von rückblickend überflüssigen Hauptverhandlungstagen geführt hat, dem Angeklagten analog § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StPO die Kosten hierfür auferlegt werden können (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 17.02.1992 – 1 Ws 51/92, NStZ 1992, 557; dem entgegenstehend: OLG Koblenz, Beschl. v. 22.10.1981 – 2 Ws 603/81, MDR 1982, 252; Meyer-Goßner/Schmitt, § 467 Rdnr. 11; KK/Gieg, § 467 Rdnr. 6).

### 11.1.3 Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung

Die Einlassung des Angeklagten zur Person findet im Rahmen der Vernehmung des Angeklagten über seine **persönlichen Verhältnisse** und vor der Verlesung des Anklagesatzes statt (Burhoff, Rdnr. 3069). Da diese Vernehmung nach § 243 Abs. 2 Satz 3 StPO in allererster Linie dazu dient, die **Identität des anwesenden Angeklagten** – ggf. noch dessen **Verhandlungsfähigkeit** – zu klären, ist er nur zu den Angaben verpflichtet, die § 111 Abs. 1 OWiG nennt. Dies sind:

- Vorname, Familienname und ggf. Geburtsname
- Tag und Ort der Geburt
- Familienstand
- Beruf
- Wohnort und Wohnung
- Staatsangehörigkeit.

Einlassung zur Person

#### Praxistipp

Besteht die Gefahr, dass sich der Angeklagte bereits durch seine **Stimme** oder einen bestimmten Akzent/Dialekt **selbst belasten** könnte und er im Verlauf der Hauptverhandlung schweigen wird, hat der Verteidiger darauf zu achten, dass sein Mandant auch die im Rahmen der Einlassung zur Person zu machenden Angaben nicht selbst abgibt, sondern durch ihn vortragen lässt (vgl. Burhoff, Rdnr. 1594).



Werden von dem Angeklagten auch diese Angaben zur Person **verweigert**, kann das Gericht im Rahmen des **Freibeweisverfahrens** sich von der Identität des Angeklagten überzeugen und z.B. von den im Ermittlungsverfahren erhobenen, in der Akte befindlichen Angaben ausgehen (Meyer-Goßner/Schmitt, § 243 Rdnr. 11).

Keine Angaben zur Person

Fragen des Gerichts, die über die Angaben zur Person hinausgehen, wie z.B. zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, zum persönlichen und schulischen Werdegang, zu den weiteren familiären Verhältnissen, hat der Angeklagte **nicht zu beantworten**, da die Erhebung dieser Tatsachen die Strafzumessung betreffen und daher alleine Gegenstand der Vernehmung zur Sache sind.

Weitergehende Fragen

Das Recht, sich zeitlich noch vor der Beweisaufnahme zu den erhobenen Anklagevorwürfen zu äußern, eröffnet § 243 Abs. 5 Satz 2 StPO und verankert damit das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf **rechtliches Gehör** (Art. 103 Abs. 1 GG). Dem Angeklagten soll zu Beginn der Hauptverhandlung die Möglichkeit eröffnet werden, die aus seiner Sicht wichtigen und im Rahmen der späteren Hauptverhandlung zu erörternden Aspekte darzulegen (LR/Becker, § 243 Rdnr. 65). Er soll auf die **Umstände** hinweisen können, die zu seiner **Entlastung** dienen und denen das Gericht

Einlassung zur Sache

im Rahmen der Beweisaufnahme aus seiner Sicht ebenfalls nachgehen soll und muss. Daneben soll § 243 Abs. 5 Satz 2 StPO in einem gewissen Rahmen auch die **Sachaufklärung** fördern.

Einlassung kein Beweismittel

Die Einlassung des Angeklagten stellt **kein Beweismittel im engeren Sinn** dar, so dass seine Einlassung und Vernehmung zur Sache daher auch ausdrücklich vor der Eröffnung der Beweisaufnahme stattfindet. Dennoch sind die Angaben des Angeklagten **Gegenstand der Hauptverhandlung** und von Seiten des Gerichts bei der abschließenden Urteilsfindung zu berücksichtigen (LR/Becker, § 243 Rdnr. 65).



### Hinweis

Sollte sich der Angeklagte – nach Rücksprache mit seinem Verteidiger – erst während der bereits begonnenen Beweisaufnahme dazu entschließen und entgegen seinem bisherigen Prozessverhalten Angaben zur Sache machen zu wollen, ist die Beweisaufnahme **für die Einlassung** des Angeklagten **zu unterbrechen** (BGH, Beschl. v. 12.02.1986 – 3 StR 11/86, NJW 1986, 2652) – es sei denn, die Beweisaufnahme kann ausnahmsweise nicht aufgeschoben werden.

Inhalt der Sacheinlassung

Die Einlassung des Angeklagten zur Sache umfasst zunächst den **Lebenssachverhalt**, der Grundlage der Anklage ist. Sie erstreckt sich aber auch auf alle weiteren Umstände und Tatsachen, die für die Beurteilung der persönlichen Schuld und die Festlegung der Rechtsfolge von Bedeutung sind. Hierzu gehören zunächst alle Tatsachen und Hintergründe, die die **äußeren** und **inneren Voraussetzungen** der vorgeworfenen Tat und des **persönlichen Verschuldens** betreffen. Darüber hinaus aber auch alle Aspekte, die im Rahmen der **Strafzumessung** Bedeutung haben, sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten (LR/Becker, § 243 Rdnr. 69; Burhoff, Rdnr. 3076).



### Praxistipp

Der Verteidiger soll – sofern das Gericht nicht von sich aus so verfährt – darauf hinwirken, dass gerade die Feststellungen zum Lebenslauf und zur wirtschaftlichen Situation des Angeklagten auf einen Zeitpunkt nach Abschluss der Beweisaufnahme verschoben werden; dies insbesondere in dem Fall, wenn eine Einstellung des Verfahrens oder ein Freispruch im Raum steht. So können unnötige Erörterungen und vermeidbare Bloßstellungen des Angeklagten im Rahmen der öffentlichen Hauptverhandlung umgangen werden (vgl. BGH, Urt. v. 02.05.1985 – 4 StR 84/85, NSTZ 1985, 561; Meyer-Goßner/Schmitt, § 243 Rdnr. 29).

Die **Einlassung** zur Sache kann durch den Angeklagten in **unterschiedlicher Form** erfolgen:

Entscheidet sich der Angeklagte auf Frage des Vorsitzenden Richters dazu, im Rahmen der Hauptverhandlung Angaben zur Sache zu machen und diese Einlassung selbst vorzutragen, wird er – wie dies § 243 Abs. 5 Satz 2 StPO vorsieht – nach Maßgabe des § 136 Abs. 2 StPO durch das Gericht vernommen (LR/Becker, § 243 Rdnr. 59, 70 ff.).

Vernehmung  
des Angeklagten  
zur Sache

Der Angeklagte wird seine Einlassung in dieser vom Gesetz als Normalfall erachteten Form **mündlich** und in **freier Rede** vortragen. Das Verwenden von **Notizen** ist zulässig (LR/Becker, § 243 Rdnr. 76). Für die Vernehmung des Angeklagten, die durch den Vorsitzenden geführt wird, sind in §§ 243 Abs. 5 Satz 2, 136 Abs. 2 StPO keine weiteren Vorgaben enthalten (LR/Becker, § 243 Rdnr. 70).

Freie Rede, Notizen

In aller Regel erfolgt die Vernehmung des Angeklagten jedoch in Anlehnung an § 69 StPO und beginnt mit einer **allgemeinen Frage** des Gerichts, die dem Angeklagten die Möglichkeit eröffnet, zunächst in einer **zusammenhängenden Form** seine **mündliche Einlassung** und alle ihm zur Beseitigung des Strafvorwurfs bzw. zur Einordnung seiner Schuld wichtigen Tatsachen vorzutragen. Unterbrechungen für **Vorhalte** und **Fragen** durch den Vorsitzenden sind möglich und **zulässig** (LR/Becker, § 243 Rdnr. 70). Ergänzende Fragen des Gerichts sowie der weiteren Verfahrensbeteiligten erfolgen sodann (Burhoff, Rdnr. 3082).

Vernehmung in der  
Form des § 69 StPO

### Praxistipp

Möchte der Angeklagte – z.B. um Angehörige zu schützen – auf **einzelne Fragen** des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft **nicht antworten**, hat der Verteidiger diese Entscheidung im Rahmen seines Erklärungsrechts nach § 257 StPO zu erläutern, damit aus der sich dann ergebenden Teileinlassung keine negativen Rückschlüsse zu Lasten des Angeklagten gezogen werden (Burhoff, Rdnr. 1549).



Da insbesondere die ergänzenden Fragen des Vertreters der Staatsanwaltschaft und/oder eines Nebenkläger(-vertreter) **unangenehm** sein und den angeklagten Mandanten bereits zu Beginn der Verhandlung in eine von ihm als bedrängend empfundene Situation bringen können, kann der Verteidiger gegenüber dem Gericht erklären, dass nach der eigentlichen Einlassung durch den Angeklagten (zunächst – ggf. bis zum Abschluss der Beweisaufnahme) **keine ergänzenden Fragen beantwortet** werden.

Beantwortung  
ergänzender  
Frage

### Praxistipp

Es empfiehlt sich, wenn sich der Angeklagte in der Hauptverhandlung selbst zur Sache einlassen möchte, mit diesem seine Aussage **vorzubereiten**; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die inquisitorische Befragung durch den Vorsitzenden den Angeklagten „fast immer benachteiligt“ und dazu führt, dass dieser aus Angst, Hemmung oder Unfähigkeit nicht mehr in der Lage ist, ein reines Gewissen durch Gelassenheit erkennbar zu machen (so Salditt, StV 1993, 442, 443).



Grenzen zulässiger Verteidigung	Selbstverständlich ist es dem Verteidiger jedoch nicht erlaubt und gem. § 258 StGB <b>strafbar</b> , seinem Mandanten eine Legende zu liefern oder ihm bestimmte <b>wahrheitswidrige Formulierungen vorzugeben</b> .
Zulässiges Verteidigerhandeln	Es ist dem Verteidiger jedoch nicht genommen, aus den Aussagen seines Mandanten diejenigen <b>relevanten Tatsachen</b> – ggf. durch entsprechende Rückfragen in der Hauptverhandlung – <b>herauszustellen</b> , die beispielsweise das Vorliegen einer Notwehrsituation beschreiben.
Im Zweifel Verzicht auf eigene Sacheinlassung	Sollte der Mandant nicht in der Lage sein, sich selbst zu äußern, ohne dass die Gefahr einer <b>unbewussten Selbstbelastung</b> droht, sollte der Verteidiger vorschlagen, dass von einer klassischen <b>Vernehmung abgesehen</b> und eine vorformulierte schriftliche Einlassung durch den Angeklagten oder dessen Verteidiger verlesen wird.
Zulässige Fragen	Der Verteidiger hat während der Vernehmung seines Mandanten immer <b>darauf zu achten</b> , dass die an diesen gerichteten <b>Fragen zulässig</b> sind (zur Zulässigkeit und Beanstandung von bestimmten Fragen siehe Kapitel 13.1.7, S. 574 ff.; Burhoff, Rdnr. 1549), er nicht in unsachlicher Art und Weise <b>bloßgestellt</b> und weder durch das Gericht noch durch den Staatsanwalt zu einem <b>Geständnis gedrängt</b> wird.



### Praxistipp

Sollte der Verteidiger im Rahmen der Hauptverhandlung – insbesondere während der Vernehmung von Zeugen – das Gefühl haben, dass aus dem **Schweigen** des Angeklagten **negative Rückschlüsse** zu Lasten des Mandanten gezogen werden, kann es sich empfehlen, einen hierauf gestützten **Befangenheitsantrag** zu formulieren (zur Ablehnung von Prozessbeteiligten siehe ausführlich Kapitel 9, S. 322 ff.).

## 11.1.4 Sonderformen der Einlassung des Angeklagten

### 11.1.4.1 Verlesung einer schriftlichen Erklärung durch den Angeklagten/den Verteidiger

Verwertung früherer Aussagen

Neben der mündlichen Einlassung des Angeklagten in der Hauptverhandlung, die nach einer – ggf. qualifizierten – Belehrung für die Urteilsfindung verwertbar ist (LR/Becker, § 243 Rdnr. 64), besteht für das erkennende Gericht die Möglichkeit, auch **frühere** (etwa im Ermittlungsverfahren, als Spontanäußerung oder gegenüber privaten Dritten erfolgte) **Aussagen des Angeklagten** zu verwerten. An einer solchen Verwertung – ggf. durch die Vernehmung einer Ermittlungsperson – hat der Angeklagte häufig **kein Interesse**.

Hiervon abweichend kann es dem Angeklagten jedoch daran gelegen sein, eine **schriftliche Einlassung** zum Verfahrensgegenstand und damit zur Grundlage der Urteilsfindung zu machen. Dies kann insbesondere gewollt sein, um die für den Angeklagten und seinen Verteidiger letztlich **unbeherrschbare Situation** einer mündlichen Befragung und Einlassung im Rahmen der Hauptverhandlung zu entschärfen. Eine schriftliche Äußerung empfiehlt sich auch, wenn der Angeklagte selbst nicht in der Lage ist, vor Gericht frei zu sprechen. Dies ist häufig der Fall bei emotional sehr stark belastenden Vorwürfen, aber auch bei Personen mit Sprachfehlern.

Schriftliche  
Einlassung

In einer solchen Situation kann der Angeklagte selbst oder durch seinen Verteidiger eine von ihm **vorverfasste Erklärung** im Rahmen der Hauptverhandlung (i.d.R. nach der Belehrung über sein Schweigerecht oder aber auch zu einem späteren Zeitpunkt in der fortgeschrittenen Hauptverhandlung) verlesen. Das Recht des Angeklagten, sich im Rahmen der Hauptverhandlung zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern, ist mit Blick auf **Art. 103 Abs. 1 GG** (Recht auf rechtliches Gehör) auszulegen und ihm daher auch die Möglichkeit einzuräumen, dieses Recht nicht nur in **freier Rede**, sondern auch durch das **Verlesen einer Erklärung** auszufüllen (LR/Becker, § 243 Rdnr. 76). Anders – aber insoweit verfehlt – wurde dies vom 2. Strafsenat des BGH beurteilt, der das Verlesen einer zuvor verfassten schriftlichen Erklärung nur in den Fällen zulassen möchte, in denen **besondere Umstände**, wie **Sprachfehler** oder **Sprachhemmungen**, bei dem Angeklagten vorliegen (BGH, Urt. v. 20.06.2007 – 2 StR 84/07, NStZ 2008, 349; hierzu ausführlich Kapitel 11.2.5, S. 449 ff.).

Verlesung  
vorverfasster  
Erklärung

### Hinweis

Hinsichtlich der **Überzeugungskraft** misst die Rechtsprechung einer schriftlich vorbereiteten und lediglich verlesenen Erklärung im Vergleich zu einer mündlich, frei vorgetragenen Einlassung einen **geringeren (Beweis-)Wert** zu, da dieser eine gewisse Authentizität verlorengelassen – insbesondere, wenn weitere Fragen/Vorhalte durch den Angeklagten nicht beantwortet werden oder der Angeklagte im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung umfassend schweigt (LR/Becker, § 243 Rdnr. 77).



Die schriftlich vorverfasste und mündlich verlesene Erklärung stellt **keinen Urkundenbeweis** über deren Inhalt dar – auch nicht, wenn die Erklärung nach der Verlesung zum Protokoll der Hauptverhandlung gereicht wird. Die **Einlassung des Angeklagten** zur Sache gehört – was sich aus § 244 Abs. 1 StPO ergibt – **nicht zur Beweisaufnahme**. Im Rahmen der **Revision** kann somit die schriftliche, zum Protokoll gereichte Erklärung nicht Beweis für den Wortlaut der Sacheinlassung erbringen. Deren Inhalt festzustellen obliegt alleine dem Tatgericht, so dass die entsprechenden Urteilsfeststellungen das Revisionsgericht binden (LR/Becker, § 243 Rdnr. 78).

Kein Urkunden-  
beweis

### 11.1.4.2 Übergabe einer schriftlichen Erklärung mit dem Ziel, diese durch das Gericht verlesen zu lassen

Verlesung  
durch Gericht

Die am weitesten von § 243 Abs. 5 Satz 2 StPO und der grundsätzlich vom Gesetzgeber angedachten Form der klassischen Vernehmung entfernte Möglichkeit, Äußerungen des Angeklagten zur Sache in die Hauptverhandlung einzuführen, liegt in der bloßen **Übergabe einer schriftlich verfassten Erklärung** an das Gericht, verbunden mit dem Hinweis, dass hierin die Sacheinlassung enthalten sei, und mit der Bitte/dem (Beweis-)Antrag, diese schriftliche Erklärung als **Urkunde durch das Gericht zu verlesen**.

Es dürfte auf der Hand liegen, dass dieser Weg der „Äußerung“ des Angeklagten vor allem mit Blick auf eine **Erweiterung der revisionsrechtlichen Überprüfbarkeit** tatrichterlicher Feststellungen zum Inhalt der Einlassung des Angeklagten zur Sache gewählt wird (LR/Becker, § 243 Rdnr. 79; BGH, Beschl. v. 14.08.2003 – 3 StR 17/03, NStZ 2004, 163). Dies gilt vor dem Hintergrund, dass für die durchzuführende Hauptverhandlung die Verlesung durch das Gericht im Vergleich zu einer Verlesung durch den Angeklagten oder seinen Verteidiger keinen Mehrwert für die Überzeugungsbildung beinhaltet, zumal auch die „nur“ durch den Angeklagten verlesene Erklärung aufgrund der ergänzenden Übergabe zum Hauptverhandlungsprotokoll für den Tatrichter ausreichend dokumentiert ist.

Gericht verweigert  
Verlesung

Soll nun jedoch die Form der ausschließlichen Übergabe einer schriftlichen Erklärung des Angeklagten mit dem Wunsch/Antrag, diese als Urkunde zu verlesen, gewählt werden, stellt sich in der Praxis häufig das Problem, dass sich das Gericht **nicht veranlasst** sieht, die schriftliche Äußerung des Angeklagten durch Verlesung in den Prozess einzuführen. Mit Blick auf das verfassungsrechtlich verankerte Recht auf **rechtliches Gehör** und die Verpflichtung des Gerichts zu einer umfassenden **Sachaufklärung** hat das Gericht die übergebene „Sacheinlassung“, die zunächst unabhängig von ihrer Verlesung in der Hauptverhandlung **Aktenbestandteil** wird, zur **Kenntnis** zu nehmen. Ergeben sich aus dem Inhalt der zu den Akten gelangten schriftlichen Erklärung des Angeklagten Umstände und Beweismittel, deren Erhebung und Ermittlung sich für die Sachaufklärung aufdrängen, hat das Gericht diesen aufgrund seiner **Amtsaufklärungspflicht** (§ 244 Abs. 2 StPO) nachzugehen (BGH, Beschl. v. 27.03.2008 – 3 StR 6/08, BGHSt 52, 175, 181; LR/Becker, § 243 Rdnr. 79).

Zur Erfüllung der Sachaufklärungspflicht kann es daher auch geboten sein, dass das Gericht die schriftlich zu den Akten gereichte Erklärung in der Hauptverhandlung als Urkunde verliest (OLG Zweibrücken, Beschl. v. 08.12.2000 – 1 Ss 257/00, StV 2001, 549; Park, StV 2001, 589, 593). Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn in dem Schriftstück die **erste Äußerung** des Angeklagten (zu einer Sacheinlassung i.S.d. § 243 Abs. 5 Satz 2 StPO wird diese nicht) zu dem Tatvorwurf enthalten ist, die Erklä-

zung ein **Geständnis** enthält oder frühere Einlassungen des Angeklagten in **erheblicher Weise ergänzt oder relativiert** (BGH, Beschl. v. 27.03.2008 – 3 StR 6/08, BGHSt 52, 175 = juris, Rdnr. 18; BGH, Beschl. v. 28.03.2000 – 1 StR 637/99, NStZ 2000, 439; LR/Becker, § 243 Rdnr. 80).

Erfolgt eine Verlesung durch das Gericht, wird Beweis über den **Wortlaut der Erklärung** erhoben und ist dieser im Rahmen der Beweiswürdigung heranzuziehen (BGH, Beschl. v. 29.03.2011 – 3 StR 9/11, StV 2011, 607; BGH, Beschl. v. 27.02.2007 – 3 StR 38/07, NStZ 2007, 349; BGH, Beschl. v. 14.08.2003 – 3 StR 17/03, NStZ 2004, 163). Die sich anschließende Beweiswürdigung der Erklärung durch das Tatgericht unterliegt sodann vollumfänglich der **revisionsgerichtlichen Überprüfung** (BGH, Beschl. v. 14.08.2003 – 3 StR 17/03, NStZ 2004, 163; LR/Becker, § 243 Rdnr. 80).

Beweisumfang  
nach gerichtlicher  
Verlesung

Demgegenüber ist bei einer **mündlichen Sacheinlassung** im Wege der freien Rede und Antwort bzw. im Wege der Verlesung einer Einlassung nur der entsprechende mündliche Vortrag Gegenstand der Hauptverhandlung geworden (BGH, Beschl. v. 29.03.2011 – 3 StR 9/11, StV 2011, 607; BGH, Beschl. v. 09.12.2008 – 3 StR 516/08, NStZ 2009, 282; BGH, Beschl. v. 27.02.2007 – 3 StR 38/07, NStZ 2007, 349). Der Tatrichter muss sodann den Inhalt der mündlich vorgetragenen Einlassung feststellen, in den Urteilsgründen wiedergeben und im erforderlichen Umfang würdigen. Damit ist aber eine revisionsgerichtliche Kontrolle der Richtigkeit der Wiedergabe dieser Einlassung aufgrund des **Verbots der Rekonstruktion der Hauptverhandlung** im Revisionsverfahren nicht möglich (BGH, Beschl. v. 29.03.2011 – 3 StR 9/11, StV 2011, 607; BGH, Beschl. v. 09.12.2008 – 3 StR 516/08, NStZ 2009, 282; BGH, Beschl. v. 27.02.2007 – 3 StR 38/07, NStZ 2007, 349; BGH, Beschl. v. 15.01.2004 – 3 StR 481/03, NStZ 2004, 392; BGH, Beschl. v. 14.08.2003 – 3 StR 17/03, NStZ 2004, 163, 164; hierzu Eisenberg/Pincus, JZ 2003, 397, 398).

Beweisumfang bei  
mündlicher  
Sacheinlassung

### Praxistipp

Sollte das Gericht trotz seiner Aufklärungspflicht sich nicht veranlasst sehen, die schriftliche Äußerung des Angeklagten als Urkunde zu verlesen, kann versucht werden, die Verlesung der vorgefertigten schriftlichen Erklärung mittels eines **Beweisantrags**, gerichtet auf eine Urkundenverlesung nach § 249 StPO, zu erreichen.



Dem ist die Rechtsprechung in zahlreichen Fällen entgegengetreten, wobei die Ablehnung der Beweiserhebung teilweise auch auf unzulässig formulierten Beweisanträgen (vgl. Schlothauer, StV 2007, 623, 625) beruhte. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass die **Einlassung** des Angeklagten zur Sache **keine zulässige Beweistatsache** darstelle. Die Sacheinlassung des Angeklagten gehe der Beweisaufnahme ausdrücklich voraus (vgl. § 244 Abs. 1 StPO) und sei in der Form des § 243 Abs. 5 Satz 2 StPO – ggf. durch Verlesung einer schriftlichen Erklärung durch den Angeklagten oder dessen Verteidiger – vorzubringen (vgl. BGH, Beschl. v. 27.03.2008 – 3

Rechtsprechung  
lehnt Beweisantrag  
häufig ab

StR 6/08, BGHSt 52, 175; BGH, Beschl. v. 27.02.2007 – 3 StR 38/07, NStZ 2007, 349; BGH, Beschl. v. 15.01.2004 – 3 StR 481/03, NStZ 2004, 392; BGH, Beschl. v. 14.08.2003 – 3 StR 17/03, NStZ 2004, 163; BGH, Beschl. v. 14.08.2003 – 3 StR 17/03, NStZ 2004, 163; BGH, Beschl. v. 28.03.2000 – 1 StR 637/99, NStZ 2000, 439).

Die Beweisbehauptung, dass sich der Angeklagte mit einem bestimmten Inhalt zu den ihm vorgeworfenen Taten geäußert habe, stelle **keine für den Schuld- oder auch nur den Rechtsfolgenausspruch relevante Tatsache** dar, auf die sich die Beweisaufnahme zu erstrecken habe (BGH, Beschl. v. 27.03.2008 – 3 StR 6/08, BGHSt 52, 175, 181; BGH, Urt. v. 20.06.2007 – 2 StR 84/07, NStZ 2008, 349; BGH, Beschl. v. 15.01.2004 – 3 StR 481/03, NStZ 2004, 392; BGH, Beschl. v. 14.08.2003 – 3 StR 17/03, NStZ 2004, 163; BGH, Urt. v. 21.07.1994 – 1 StR 83/94, NJW 1994, 2904, 2906; BGH, Beschl. v. 28.03.2000 – 1 StR 637/99, NStZ 2000, 439; LR/Becker, § 243 Rdnr. 79). Entsprechende Beweisanträge wurden daher in aller Regel abgelehnt; vgl. hierzu jedoch ausführlich Kapitel 11.2.7, S. 457 ff.

Schriftliche  
Niederlegung  
von Äußerungen  
Dritter

**Äußerungen dritter Personen** – auch des Verteidigers – können nicht als Urkunde verlesen werden. Einer entsprechenden Verlesung steht § 250 Satz 2 StPO entgegen. Hat der Angeklagte sich gegenüber einer dritten Person (auch gegenüber dem Verteidiger) geäußert und hat diese die Äußerungen schriftlich festgehalten, so handelt es sich bei der Wiedergabe um die Erklärung dieser Person; sie schreibt nieder, was sie als Äußerung des Angeklagten wahrgenommen hat. Geht es sodann um die Feststellung, ob der Angeklagte das schriftlich Niedergelegte geäußert hat, so ist die niederschreibende Person über ihre Wahrnehmung bei der Unterredung mit dem Angeklagten als Zeuge zu vernehmen (BGH, Urt. v. 24.08.1993 – 1 StR 380/93, NJW 1993, 3337; BGH, Urt. v. 06.04.1994 – 2 StR 76/94, NStZ 1994, 449; OLG Zweibrücken, Beschl. v. 17.10.1985 – 1 Ss 188/85, StV 1986, 290, 291). Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn sich der Angeklagte der anderen Person lediglich als „Schreibhilfe“ bedient (BGH, Urt. v. 24.08.1993 – 1 StR 380/93, NJW 1993, 3337).

### 11.1.5 Äußerungen über den Verteidiger

Der Angeklagte kann sich – ungeachtet des u.U. geringeren Beweiswerts – zusammen mit seinem Verteidiger auch dazu entschließen, dass nicht er selbst, sondern der Verteidiger für ihn in der Hauptverhandlung „spricht“, seine Einlassung und weitere tatsächliche Erklärungen für ihn abgibt (LR/Becker, § 243 Rdnr. 74).

Zulässigkeit der  
Sacheinlassung  
über den  
Verteidiger

Unabhängig davon, ob davon ausgegangen wird, dass aufgrund der **Höchstpersönlichkeit der Einlassung** der Verteidiger für den Angeklagten lediglich eine Erklärung des Angeklagten an das Gericht übermittelt, ohne selbst entscheiden zu dürfen, welchen Inhalt diese Erklärung haben soll

(sog. **Übermittlungslösung**; LR/Becker, § 243 Rdnr. 74; Park, StV 2001, 589, 594), oder dass der Verteidiger seinen Mandanten bei der Einlassung vertritt (sog. **Vertretungslösung**), kann der Verteidiger für seinen Mandanten in der Hauptverhandlung Erklärungen abgeben, die **für und gegen den Angeklagten** wirken (auch unabhängig davon, ob diese als Sacheinlassung im engeren Sinne oder lediglich als anderes Mittel zur Umsetzung seines Rechts auf rechtliches Gehör verstanden werden). Dies gilt uneingeschränkt für den **nicht anwesenden Angeklagten**, in dessen Abwesenheit verhandelt wird (vgl. KK/Schneider, § 243 Rdnr. 52), und – trotz teilweise einschränkender Rechtsprechung (BGH, Beschl. v. 28.06.2005 – 3 StR 176/05, NJW 2005, 3508; BGH, Urt. v. 20.06.2007 – 2 StR 84/07, NStZ 2008, 349) – auch für den **anwesenden Angeklagten** (BGH, Beschl. v. 28.06.2005 – 3 StR 176/05, NStZ 2005, 703, 704; BGH, Beschl. v. 22.03.1994 – 1 StR 100/94, NStZ 1994, 352; LR/Becker, § 243 Rdnr. 74; Park, StV 2001, 589, 594).

Hierfür spricht der Wortlaut des § 137 Abs. 1 StPO, der es dem Angeklagten ermöglicht, sich **in jeder Lage des Verfahrens** des Beistands seines **Verteidigers zu bedienen** und es diesem zu übertragen, für ihn Erklärungen abzugeben (OLG Hamm, Urt. v. 03.12.2003 – 3 Ss 435/03, juris, Rdnr. 47; KK/Schneider, § 243 Rdnr. 5; LR/Becker, § 243 Rdnr. 74) – auch bei der Einlassung zur Sache (BGH, Beschl. v. 22.03.1994 – 1 StR 100/94, NStZ 1994, 352; Burhoff, Rdnr. 3083; Salditt, StV 1993, 442, 443).

Gibt der Verteidiger für seinen – schweigenden – Mandanten eine tatsächliche Erklärung ab, setzt sich dieser zunächst zu dem Prozessverhalten des Angeklagten in **Widerspruch** (OLG Saarbücken, Beschl. v. 14.09.2005 – Ss 29/2005 (38/05), NStZ 2006, 182 = juris, Rdnr. 23; LR/Becker, § 243 Rdnr. 74). Damit dem Angeklagten die – u.U. **zu seinem Nachteil** reichenden – (Sach-)Erklärungen seines Verteidigers zugerechnet werden können, muss dieser Widerspruch vor Gericht aufgelöst werden (vgl. Schlösser, NStZ 2008, 310, 311). In welcher **konkreten Form** die für eine Zurechnung erforderliche „Zustimmung“ des Angeklagten zu erklären ist, kann nicht allgemein dargestellt werden.

Zurechnung  
der Verteidiger-  
erklärung

In der Regel hat der Angeklagte gegenüber dem Gericht – ggf. auf dessen Nachfrage – ausdrücklich (in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise) **mitzuteilen**, dass er die Ausführungen seines Verteidigers **bestätige** und diese **als eigene Einlassung** gewertet wissen möchte (BGH, Beschl. v. 04.04.2006 – 3 StR 64/06, NStZ 2006, 408 = juris, Rdnr. 5; BGH, Beschl. v. 28.06.2005 – 3 StR 176/05, NStZ 2005, 703, 704 = NJW 2005, 3508; BGH, Beschl. v. 13.12.2001 – 4 StR 506/01, NStZ 2002, 555 = juris, Rdnr. 5; OLG Saarbücken, Beschl. v. 14.09.2005 – Ss 29/2005 (38/05), NStZ 2006, 182 = juris, Rdnr. 22; Meyer-Goßner/Schmitt, § 261 Rdnr. 16a).

Ein **bloßes Schweigen** des Angeklagten wurde **teilweise** als **nicht ausreichend** erachtet (BGH, Beschl. v. 28.06.2005 – 3 StR 176/05, NStZ 2005, 703, 704; anders BGH, Urt. v. 14.08.1997 – 1 StR 441/97, StV 1998, 59,

der es zulässt, dass Äußerungen des Verteidigers „ohne weiteres“ als Einlassung des Angeklagten verwertet werden können), wohl aber eine im Anschluss an die teilgeständige Verteidigererklärung an die Eltern eines Nebenklägers gerichtete Entschuldigung des Angeklagten (BGH, Beschl. v. 28.06.2005 – 3 StR 176/05, NStZ 2005, 703, 704).

Auch **ausdrückliche Hinweise des Verteidigers**, er gebe die nachfolgende Erklärung für seinen Mandanten ab, oder die Erklärung, „er habe für den Angeklagten gesprochen“, können, müssen aber nicht als hinreichend angesehen werden (vgl. die Nachweise zu der uneinheitlichen Rechtsprechung bei LR/Becker, § 243 Rdnr. 75; Schlösser, NStZ 2008, 310, 311).



### Praxistipp

Vor dem Hintergrund der nicht eindeutigen Rechtsprechung sollte sich der Verteidiger im Rahmen der Hauptverhandlung vergewissern, dass seine für den Angeklagten abgegebenen Erklärungen von diesem „genehmigt“ und als seine Sacheinlassung gewertet und dann auch der Urteilsfindung zugrunde gelegt werden können.

Damit der Verteidiger sicher sein kann, dass eine von ihm und seinem Mandanten besprochene und von diesem gewollte Erklärung des Verteidigers als eigene Einlassung gewertet (und zum Gegenstand der Urteilsfindung) wird, hat der Verteidiger darauf zu achten, dass sich der Angeklagte eindeutig zu der Verteidigererklärung positioniert und dem Gericht mitteilt, dass er diese ausdrücklich „als seine eigene Sacheinlassung“ verstanden wissen will (LR/Becker, § 243 Rdnr. 75).

Sollte sich der Verteidiger nicht sicher sein, ob sein Mandant sich seinen Ausführungen anschließen und diese – auch zu seinen Lasten – gegen sich gelten lassen will, sollte der Verteidiger darauf **verzichten, Erklärungen für den Angeklagten abzugeben**.

Erklärung des  
Verteidigers ist  
Sacheinlassung

Der durch den Verteidiger vorgetragene und durch den Angeklagten genehmigte Vortrag stellt bei einem bisher **schweigenden Angeklagten** eine **Abkehr** von seinem bisherigen Aussageverhalten dar (BGH, Beschl. v. 22.03.1994 – 1 StR 100/94, NStZ 1994, 352). Dies hat der Verteidiger zu beachten, da eine entsprechende **Belehrung** durch das Gericht nicht zu erfolgen hat und seine Erklärungen auch zu Lasten des Angeklagten verwertet werden können (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 07.10.2008 – 2 BvR 1494/08, juris, Rdnr. 9).



### Hinweis

Äußerungen des Verteidigers, die **keine Sacheinlassung** enthalten – z.B. Fragen zum Sachverhalt, Anträge, Prozessklärungen, Behauptungen in Beweisanträgen –, werden dem Angeklagten **nicht zugerechnet** (LR/Becker, § 243 Rdnr. 75) und gelten daher nicht als dessen Einlassung, die zur Urteilsfindung heranzuziehen ist.

**Weiterer Hinweis**

Einem lediglich durch den Verteidiger abgegebenen Geständnis kann ein **minderer Wert** im Rahmen der Strafzumessung beigemessen werden (vgl. Burhoff, Rdnr.3077).



Von den Äußerungen *über* den Verteidiger sind die *eigenen* Äußerungen des Verteidigers zu unterscheiden. Dem Verteidiger steht es als **eigenes Recht** zu, in der Hauptverhandlung – grundsätzlich mit Zustimmung des Vorsitzenden zu jeder Zeit – **eigene Erklärungen** abzugeben, um so den Gang der Hauptverhandlung und die Beweiserhebung i.S.d. geplanten Verteidigungslinie mitzugestalten und seinem Mandanten rechtliches Gehör zu sichern. Solche eigene Äußerungen des Verteidigers sind dem Angeklagten **nicht zuzurechnen**.

Eigene Äußerungen  
des Verteidigers

### 11.1.6 Erklärungen des Angeklagten nach § 257 Abs. 1 StPO

§ 257 Abs. 1 StPO eröffnet dem **Angeklagten** das Recht und die Möglichkeit, auf eine erfolgte Beweiserhebung unmittelbar zu reagieren und hierzu eine Stellungnahme abzugeben. Hierzu soll der Angeklagte durch den Vorsitzenden **gefragt** werden, ob er zu der entsprechenden Beweiserhebung etwas erklären möchte, um so sein Recht auf rechtliches Gehör ausüben zu können. Auch wenn es sich nach dem Wortlaut von § 257 Abs. 1 StPO nur um eine **Soll-Vorschrift** handelt, kann der Vorsitzende **nur in Ausnahmefällen** von dieser gesetzlichen Verankerung des Anspruchs auf rechtliches Gehör **abweichen** (Burhoff, Rdnr. 1461; Wesemann, StraFo 2001, 293, 297).

Prozessuale  
Einbindung

Fälle, in denen **ausnahmsweise** ein **Abweichen** von § 257 Abs. 1 StPO möglich wird, liegen vor, wenn bei einer begrenzten Beweisaufnahme der Angeklagte **einmal** die **Möglichkeit** hatte, sich nach § 257 Abs. 1 StPO zu erklären, oder wenn er auf Nachfrage **erklärt** hat, dass er auch **zukünftig** zu keinem Beweisergebnis sich ergänzend erklären möchte (Forkert-Hosser, in: Radtke/Hohmann, § 257 Rdnr. 6).

Abweichen von  
§ 257 Abs. 1 StPO

Erklärungen, die der Angeklagte nach § 257 Abs. 1 StPO abgibt, stellen **grundsätzlich** nur eine **Bewertung** des eingeführten Beweismittels dar, könnten aber in **Grenzfällen** dennoch im Urteil als **Sacheinlassung** gewertet werden, so dass bei einem ansonsten **schweigenden Angeklagten** zur Vermeidung der Problematik eines „Teilschweigens“ (siehe Kapitel 11.1.2, S. 418 „Teilschweigen“) im Zweifel darauf verzichtet werden sollte, dass der Angeklagte selbst Erklärungen nach § 257 Abs. 1 StPO abgibt (Wesemann, StraFo 2001, 293, 294).

Erklärung und  
Sacheinlassung



### Hinweis

Der BGH hat klargestellt, dass eine Einlassung des Angeklagten nur dann Gegenstand des Urteils sein kann, wenn diese als solche ausdrücklich aus dem Protokoll hervorgeht. Sollte sich der bisher schweigende Angeklagte daher tatsächlich erstmalig im Rahmen einer Erklärung nach § 257 Abs. 1 StPO zur Sache einlassen, ist dies ausdrücklich im Protokoll zu vermerken. Anderenfalls stellt die Verwertung der Angaben als Einlassung einen revisiblen Verfahrensverstoß gegen § 261 StPO dar (vgl. BGH, Urt. v. 29.06.1995 – 4 StR 72/95, NJW 1995, 513, 514).

Übernahme des Erklärungsrechts durch Verteidiger

Ebenfalls zu beachten ist, dass die Erklärungen des Angeklagten gerade nach ihm belastenden Zeugenaussagen sehr **emotional ausfallen** können und daher nach Rücksprache mit seinem Verteidiger – ggf. erst nach einer kurzen Verhandlungspause – von diesem erklärt werden sollten (Burhoff, Rdnr. 1462).



### Hinweis

Da es für die Wahrung des Erklärungsrechts aus § 257 Abs. 1 StPO genügt, dass auf dieses **einmalig – nach der ersten Beweiserhebung – hingewiesen** wurde und dieser Hinweis Eingang in das Protokoll gefunden hat (Wesemann, StraFo 2001, 293, 294, 297), sollte der Verteidiger darauf achten, dass – soweit gewünscht – dem Angeklagten das Wort für eine Erklärung nach § 257 Abs. 1 StPO auch zu einem späteren Zeitpunkt erteilt wird. Der Angeklagte selbst wird in aller Regel nicht wissen, dass er auch zu einem späteren – nach jeder neuen Beweiserhebung – das Recht hat, hierzu eine Erklärung abzugeben. Ein entsprechender Hinweis des Verteidigers sollte daher erfolgen, auch wenn die Wahrnehmung des Erklärungsrechts durch den Angeklagten selbst dann unter den vorstehenden Prämissen erfolgen sollte.

Zeitpunkt der Erklärung

In zeitlicher Hinsicht hat die Erklärung im **unmittelbaren Anschluss** an eine **abgeschlossene Beweisaufnahme** zu erfolgen. Nach einer Zeugenvernehmung ist dies der Zeitpunkt nach der Entlassung eines Zeugen und dem Hereinrufen des nächsten Zeugen.



### Praxistipp

Da ein Hinweis auf das Erklärungsrecht u.U. nur einmal erfolgt, hat der Verteidiger auch darauf zu achten, dass der Wunsch des Angeklagten, sich nach § 257 Abs. 1 StPO zu äußern, **rechtzeitig** kundgetan wird – spätestens bis zum Beginn der nächsten Beweiserhebung (z.B. der Vernehmung zur Person des nachfolgenden Zeugen). Ansonsten kann der Angeklagte darauf verwiesen werden, dass er sich erst nach Abschluss der bereits begonnenen Beweiserhebung wird äußern können.

Die Vorschrift des § 257 Abs. 2 StPO eröffnet dem **Verteidiger** ein **eigenes Erklärungsrecht**, welches aufgrund der vorstehenden Schwierigkeiten des durch den Angeklagten selbst wahrgenommenen Erklärungsrechts diesem häufig vorzuziehen sein dürfte. Der Verteidiger kann hiermit als **unmittelbare Reaktion** auf eine Beweiserhebung die Sicht und Würdigung der Verteidigung entgegenstellen und so – hierin liegt zugleich der große Vorteil einer Verteidigererklärung nach § 257 Abs. 2 StPO – eine **frühzeitige Festlegung** der (Laien-)Richter zu **verhindern** versuchen (Burhoff, Rdnr. 1424).

Erklärungsrecht  
des Verteidigers

### Hinweis

Zu beachten ist, dass dem Verteidiger das Wort für Erklärungen nach § 257 Abs. 2 StPO allerdings **nur auf Antrag/Bitte** gegenüber dem Vorsitzenden zu gewähren ist. Eine Belehrung des Vorsitzenden über dieses Recht ist in der StPO nicht vorgesehen, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass der Verteidiger sein entsprechendes Recht kennt.



Ebenso ist zu beachten, dass das Erklärungsrecht des Verteidigers nach § 257 Abs. 2 StPO beschränkt ist und sich inhaltlich nur mit der **unmittelbar vorausgegangenen Beweiserhebung** befassen darf. Eine **Ausnahme** ist nur dann zu machen, wenn **mehrere Zeugen** zu einem **identischen Beweisthema** vernommen werden und eine „Würdigung“ der einzelnen Zeugenaussagen nur im Zusammenhang (nach der letzten Zeugenvernehmung) möglich erscheint.

Beschränkung des  
Erklärungsrechts

Inhaltlich kann sich eine Erklärung nach § 257 Abs. 1 oder 2 StPO zu Fragen der **Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage**, zur (fehlenden) **Sachkunde eines Sachverständigen**, zur **Qualität** der von einem Sachverständigen gewählten **Forschungsmittel**, zur **Echtheit von Urkunden**, zur Einordnung in Augenschein genommener Beweisstücke oder im Wege des Selbstleseverfahrens eingeführter Urkunden befassen. Die Erklärung darf sich auch in **bloßen Wertungen** erschöpfen, die sich auch auf frühere Zeugenaussagen beziehen können – beispielsweise wenn versucht wird, die Glaubhaftigkeit einer Aussage im Zusammenhang mit anderen bereits erhobenen Beweismitteln darzustellen.

Inhalt der Erklärung

**Unzulässig** ist jedoch eine die gesamte Beweisaufnahme umfassende Würdigung von Beweisergebnissen, da diese dem Schlussvortrag vorbehalten ist (vgl. § 257 Abs. 3 StPO).

### Praxistipp

Sinnvoll ist es in diesem Fall, dass der Verteidiger sein geplantes Vorgehen dem Vorsitzenden gegenüber ankündigt (Burhoff, Rdnr. 1468).



Für die Verteidigung häufig misslich, aber in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung so hinzunehmen, ist die Tatsache, dass das **Gericht** im Anschluss an eine Verteidigererklärung nach § 257 Abs. 2 StPO **nicht mit-**

Keine Verpflichtung  
des Gerichts zur  
Stellungnahme

**zuteilen** braucht, wie es selbst das erhobene **Beweismittel qualifiziert** (z.B. die Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage beurteilt). Es kann dies im Rahmen eines **Rechtsgesprächs** zwar erörtern – ist hierzu aber nicht verpflichtet, auch wenn das Gericht die Einschätzung des Verteidigers nicht teilt (krit. mit Hinweis auf das Recht eines fairen Verfahrens Burhoff, Rdnr. 1469; Wesemann, StraFo 2001, 293, 298).

Redezeit-  
beschränkung

Eine **Redezeitbeschränkung** ist unzulässig und nur dann möglich, wenn der Verteidiger sein Rederecht missbraucht.



### Hinweis

Es ist möglich, eine Verteidigererklärung nach § 257 Abs. 2 StPO bereits dann abzugeben, wenn ein Zeuge noch nicht entlassen, sondern lediglich in den Abstand verwiesen wurde. In diesem Falle sollte der Verteidiger jedoch beachten, dass u.U. eine unerwünschte weitere Einvernahme des Zeugen (z.B. zum Ausräumen von bisher zutage getretenen Widersprüchen) oder eine Replik des Zeugen droht (Hohmann, StraFo 1999, 153, 154).



### Praxistipp

§ 257 StPO eröffnet nach Ablehnung der **wörtlichen Protokollierung einer Zeugenaussage** die Möglichkeit, diese im Rahmen einer Verteidigererklärung, die als Anlage zum Protokoll gereicht wird, im Wortlaut auszuführen und daher festzuschreiben (Forkert-Hosser, in: Radtke/Hohmann, § 257 Rdnr. 4).



### Hinweis

Im Rahmen einer **Verständigung** kann der Angeklagte auf sein Erklärungsrecht aus § 257 Abs. 1 StPO **verzichten** (Burhoff, Rdnr. 181).

Jugendstrafrecht

Ob über § 67 Abs. 1 JGG auch den **Erziehungsberechtigten** und den **gesetzlichen Vertretern** eines Jugendlichen das Erklärungsrecht und Frage- recht des § 257 Abs. 1 StPO in gleichem Maße wie dem jugendlichen Angeklagten zusteht, ist umstritten. Während die Rechtsprechung dies in der Vergangenheit nicht anerkannte (BGH, Urt. v. 01.07.1976 – 4 StR 207/76, zit. bei Spiegel, DAR 1977, 171, 176; so auch KK/Diemer, § 257 Rdnr. 2; Meyer-Goßner/Schmitt, § 257 Rdnr. 3), gestehen ihnen dies Teile der Literatur zu (BeckOK StPO/Eschelbach, § 257 Rdnr. 3).

Protokollierung

Die Erklärungen gem. § 257 Abs. 2 StPO erfolgen **mündlich**. Der Inhalt ist nicht zu protokollieren, wohl aber die **Tatsache**, dass der Angeklagte oder sein Verteidiger eine **Erklärung abgegeben** hat. Um spätere Missdeutungen oder Missverständnisse zu vermeiden, empfiehlt es sich jedoch, die Erklärungen ergänzend schriftlich zum Protokoll zu reichen.

**Hinweis**

Die Verpflichtung, Anträge schriftlich zu stellen, und das Selbstleseverfahren sind nicht auf die Erklärungen, die im Rahmen des § 257 StPO abgegeben werden, anwendbar (Meyer-Goßner/Schmitt, § 257a Rdnr. 8).



Seine große **revisionsrechtliche Bedeutung** entfaltet § 257 Abs. 1 StPO in Bezug auf die durch den BGH entwickelte „**Widerspruchslösung**“, da ein Widerspruch spätestens in der gem. § 257 Abs. 1 StPO abgegebenen Erklärung zu dem beanstandeten Beweismittel enthalten sein muss (BGH, Urte. v. 12.10.1993 – 1 StR 475/93, BGHSt 39, 349 = juris, Rdnr. 7; BGH, Beschl. v. 27.02.1992 – 5 StR 190/91, BGHSt 38, 214 = juris, Rdnr. 26 f.; siehe ausführlich Kapitel 23, S. 1139 ff.).

Widerspruchs-  
lösung

### 11.1.7 Plädoyer des Angeklagten

§ 258 Abs. 1 StPO eröffnet dem Angeklagten – als Ausfluss seines Rechts auf **rechtliches Gehör** – die Möglichkeit, nach dem Schluss der Beweisaufnahme Ausführungen zum Ergebnis dieser im Gesamten zu machen. Darüber hinaus sichert § 258 StPO die im Strafprozess angestrebte **materielle Wahrheitsfindung**, da der Verfahrensstoff aus allen unterschiedlichen Blickwinkeln (Anklage, Verteidigung) beleuchtet und interpretiert werden kann und soll.

Ausgangspunkt

In aller Regel wird der **Verteidiger** dieses Recht auf ein Plädoyer für seinen Mandanten **wahrnehmen** und dieses nicht dem Angeklagten überlassen. Dennoch besteht das Recht, dass der Angeklagte sein Plädoyer selbst hält, uneingeschränkt fort.

Wahrnehmung  
durch Verteidiger

Das Plädoyer wird im Anschluss an den **Abschluss der Beweisaufnahme** erfolgen, wobei die **Reihenfolge**, in welcher die Prozessbeteiligten das Wort zum Schlussvortrag erhalten, trotz des Wortlauts von § 258 Abs. 1 StPO nicht zwingend vorgeschrieben ist und im Ermessen des Gerichts steht. Bei **mehreren Verteidigern** können diese die Reihenfolge des Schlussvortrags bestimmen.

Zeitpunkt

Sollte sich der Verteidiger aufgrund **unüberbrückbarer Differenzen** mit seinem Mandanten nicht in der Lage sehen, ein sachgerechtes Plädoyer zu halten und dieses verweigern, gilt er als in der Hauptverhandlung **nicht mehr anwesend**. Wenn **kein Fall der notwendigen Verteidigung** vorliegt, kann das Verfahren weitergeführt werden und es ist dem Angeklagten selbst die Möglichkeit einzuräumen, einen Schlussvortrag zu halten. Liegt ein Fall **notwendiger Verteidigung** vor, kann die Hauptverhandlung erst fortgesetzt werden, wenn dem Angeklagten ein neuer Verteidiger bestellt wurde. In aller Regel wird der bisherige Verteidiger als Pflichtverteidiger

Weigerung des  
Verteidigers zum  
Schlussvortrag

entbunden (BGH, Urt. v. 14.05.1992 – 4 StR 202/92, StV 1992, 358, 359 = NJW 1993, 340, 341). Möglich ist auch die Aussetzung der Hauptverhandlung mit der Kostenfolge des § 145 Abs. 4 StPO.

Eine Weigerung zum Halten eines Schlussvortrags **aus anderen Gründen** kann zur Fortführung der Hauptverhandlung führen (BGH, Urt. v. 27.11.1979 – 5 StR 496/79, NStZ 1981, 295; BGH, Beschl. v. 03.09.1986 – 3 StR 355/86, NStZ 1987, 217).

Inhalt des  
Schlussvortrags

Inhaltlich darf sich der Angeklagte im Rahmen seines Schlussvortrags nur mit Umständen auseinandersetzen, die **Gegenstand der Hauptverhandlung** waren. Beweisverwertungsverbote sind zu berücksichtigen (Meyer-Goßner/Schmitt, § 258 Rdnr. 13).

Ausschluss  
der Öffentlichkeit

War (für einen Teil der Hauptverhandlung) die **Öffentlichkeit ausgeschlossen**, ist darauf zu achten, dass – wenn die Plädoyers nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit stattfinden – der **Persönlichkeitsschutz** nicht missachtet wird (Meyer-Goßner/Schmitt, § 258 Rdnr. 13).



### Hinweis

Im Rahmen des Schlussvortrags können **weitere Beweisanträge** gestellt werden. Sollte dies geplant sein, sollte der Verteidiger auf eine unmissverständliche Formulierung achten, damit diese nicht als **Hilfsbeweisantrag** – für den Fall einer beabsichtigten Verurteilung – ausgelegt werden.



### Praxistipp

Zur **Veranschaulichung der Ausführungen** im Rahmen des Schlussvortrags ist es dem Angeklagten und seinem Verteidiger gestattet, Skizzen, Modelle oder auch computergestützte Visualisierungen zu verwenden. Die Verteidigung sollte hiervon in geeigneten Fällen (insbesondere nach langen Hauptverhandlungen) Gebrauch machen, da die Aufmerksamkeit von (Laien-)Richtern hierdurch nicht unerheblich erhöht werden kann.

## 11.1.8 Letztes Wort des Angeklagten

Jedem Angeklagten  
gebührt das  
letzte Wort

Jedem Angeklagten steht nach § 258 Abs. 2, 2. HS StPO das Recht zu, vor der Urteilsberatung als Letzter – auch nach seinem eigenen Verteidiger – das Wort an das Gericht zu richten. Dies gilt **unabhängig** davon, ob er sich früher **bereits geäußert** (BGH, Beschl. v. 12.10.1998 – 5 StR 333/98, StV 1999, 5) oder in der Hauptverhandlung bis zu diesem Zeitpunkt **geschwiegen** hat (BGH, Beschl. v. 13.04.1999 – 4 StR 117/99, NStZ 1999, 473), ein **Geständnis** abgelegt, **Anträge** gestellt, ein **eigenes Plädoyer** gehalten oder an den vorhergegangenen Verhandlungsterminen **freiwillig nicht teilgenommen** hat.

Bei einem **ausgeschlossenen Angeklagten** ist zumindest zu versuchen, diesen für die Gewährung des letzten Wortes heranzuziehen – es sei denn, ein solcher Versuch scheint mit Blick auf die Ordnung der Verhandlung völlig aussichtslos (BGH, Urt. v. 28.02.1956 – 5 StR 609/55, BGHSt 9, 77 = juris, Rdnr. 28; Forkert-Hosser, in: Radtke/Hohmann, § 258 Rdnr. 24). Dies sichert – neben seinem Anspruch auf rechtliches Gehör – die Stellung des Angeklagten als **Subjekt des Verfahrens** (Forkert-Hosser, in: Radtke/Hohmann, § 258 Rdnr. 1).

Ausgeschlossener Angeklagter

Das letzte Wort ist auch dann zu gewähren, wenn im Verfahren eine **Verständigung** gem. § 257c StPO zustande gekommen ist (BGH, Beschl. v. 04.02.2010 – 1 StR 3/10, StraFo 2010, 201).

Letztes Wort und Verständigung

Der Angeklagte hat das Recht auf ein **zweites letztes Wort**, wenn nach seinem ersten letzten Wort nochmals in die Verhandlung zur Fortführung der Beweisaufnahme **wieder eingetreten** wurde (zum Wiedereintritt siehe ausführlich Kapitel 19, S. 989 ff.; BGH, Urt. v. 15.11.1968 – 4 StR 190/68, BGHSt 22, 278, 279 f. = juris, Rdnr. 20; BGH, Beschl. v. 04.02.2010 – 1 StR 3/10, StV 2010, 227 = juris, Rdnr. 3) oder wenn der Verteidiger eines Mitangeklagten nach dessen letztem Wort nochmals Ausführungen gemacht hat (BGH, Beschl. v. 17.01.2003 – 2 StR 443/02, BGHSt 48, 181 = juris, Rdnr. 5).

Zweites letztes Wort

**Hinweis**

Entsteht ein **Ablehnungsgrund** erst nach den Schlussvorträgen, ist dieser im Rahmen eines Ablehnungsantrags **vor** dem letzten Wort des Angeklagten (oder dem Verzicht hierauf) geltend zu machen – unabhängig davon, ob später erneut in die Hauptverhandlung eingetreten wurde oder nicht (§ 25 Abs. 2 Satz 2 StPO; BGH, Beschl. v. 25.04.2006 – 3 StR 429/05, NStZ 2006, 644 = juris, Rdnr. 11; Burhoff, Rdnr. 1850).



Wird gegen mehrere Angeklagte gleichzeitig verhandelt, bestimmt der Vorsitzende die **Reihenfolge**, in der den Angeklagten das letzte Wort zu gewähren ist (Meyer-Goßner/Schmitt, § 258 Rdnr. 23).

Mehrere Angeklagte

Gemäß § 326 Satz 2 und § 351 Abs. 2 Satz 2 StPO steht dem Angeklagten auch am Ende der Berufungs- bzw. Revisionshauptverhandlung das letzte Wort erneut zu.

Berufungs- und Revisionshauptverhandlung

Der Angeklagte ist frei, was er zum Gegenstand seines letzten Wortes machen möchte. Dieses kann sich daher inhaltlich auch mit Dingen befassen, die **nicht Gegenstand** der gerichtlichen **Beweisaufnahme** waren (BGH, Urt. v. 14.02.1985 – 4 StR 731/84, StV 1985, 355 = juris, Rdnr. 28; Burhoff, Rdnr. 1852).

Inhalt des letzten Wortes

Da Ausführungen zur Sache im Rahmen des letzten Wortes bei einem ansonsten schweigenden Angeklagten noch zu seinen Lasten verwertet

Besprechung des letzten Wortes

werden können (BGH, Urt. v. 29.10.2009 – 4 StR 97/09, StraFo 2010, 71), zu einem Wiedereintritt in die Hauptverhandlung und in die Beweisaufnahme (z.B. bei einem erstmals vorgebrachten Geständnis oder der erstmaligen Benennung eines möglichen Entlastungszeugen) führen können, ist es sinnvoll, den Inhalt des letzten Wortes mit dem Angeklagten – ggf. nach einer zu beantragenden kurzen Verhandlungsunterbrechung – vorzubespochen (Forkert-Hosser, in: Radtke/Hohmann, 2. Aufl., § 258 Rdnr. 19). Auch wird der Angeklagte nur nach einer Vorbesprechung in der Lage sein, die Möglichkeit, die ihm mit dem letzten Wort eröffnet wird – als Letzter, unmittelbar bevor sich das Gericht zu seiner Urteilsberatung zurückzieht –, **sinnvoll nutzen** zu können.

#### Entzug des letzten Wortes

Ein Entzug der Möglichkeit zu einem letzten Wort ist nur **ultima ratio** und erst nach **vorheriger Ermahnung** durch den Vorsitzenden und – aufgrund der erheblichen Bedeutung von § 258 Abs. 2, 2. HS StPO – nur unter **engen Voraussetzungen** möglich. Ein Entzug des letzten Wortes ist **zulässig**, wenn die Ausführungen

- vollständig neben der Sache liegen (BGH, Urt. v. 09.01.1953 – 1 StR 623/52, BGHSt 3, 368, 369),
- sich in immer wiederkehrenden Wiederholungen erschöpfen (BGH, Urt. v. 14.02.1985 – 4 StR 731/84, StV 1985, 355, 356) oder
- Angriffe gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten oder Beleidigungen enthalten (Forkert-Hosser, in: Radtke/Hohmann, 2. Aufl., § 258 Rdnr. 24).

#### Nachholen des letzten Wortes

Ein **Nachholen des letzten Wortes** kann nach dem Beenden der Hauptverhandlung **nicht** erfolgen. Hat das Gericht das Urteil verkündet und die Hauptverhandlung damit geschlossen, kann in diese nicht mehr wieder eingetreten werden, das letzte Wort gewährt und sodann ein wortgleiches Urteil verkündet werden. Somit erfährt der **revisible Verstoß** gegen § 258 Abs. 2, 2. HS StPO keine (nachträgliche) Heilung. Für den Erfolg der Revision ist jedoch darzutun, dass das Urteil auf diesem Verstoß beruht (ablehnend OLG Hamm v. 03./07.03.1955 – (2) Ss 1595/54, JMBI NW 1955, 237, da sich der Angeklagte in seinem letzten Wort nur den Ausführungen seines Verteidigers anschloss und nicht ersichtlich war, dass er in einem rechtzeitig gewährten letzten Wort weitergehende Ausführungen gemacht hätte).

**Hinweis**

Den **gesetzlichen Vertretern** bzw. den **Erziehungsberechtigten** eines jugendlichen Angeklagten, die in der Hauptverhandlung anwesend sind, steht gem. § 67 JGG i.V.m. § 258 Abs. 2 und 3 StPO ebenfalls das Recht eines letzten Wortes zu. Dieses ist ihnen **von Amts wegen** und nicht erst auf Antrag und unabhängig davon zu erteilen, ob diese bereits als Zeugen vernommen worden sind (BGH, Beschl. v. 14.05.2002 – 5 StR 98/02, StraFo 2002, 290 = juris, Rdnr. 2; BGH, Urt. v. 08.08.1967 – 1 StR 279/67, BGHSt 21, 288 = juris, Rdnr. 3) oder in einem früheren Stadium als Zeuge von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht haben (BGH, Beschl. v. 28.05.2008 – 2 StR 164/08, StV 2009, 88).

Von Seiten der Verteidigung sollte (wenn von deren Seite nicht auf einen revisiblen Verstoß spekuliert wird) darauf geachtet werden, dass dem Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter, der selbst Angeklagter ist, nicht nur das ihm aufgrund dieser Tatsache zustehende letzte Wort gewährt wird, sondern er gerade als Erziehungsberechtigter/gesetzlicher Vertreter zu einem letzten Wort aufgefordert wird.



## 11.2 Prozesssituationen

### 11.2.1 Benutzen von Aufzeichnungen im Rahmen des letzten Wortes

#### Kurzüberblick

- Es darf dem Angeklagten durch den Vorsitzenden nicht verwehrt werden, im Rahmen seines letzten Wortes schriftliche Aufzeichnungen zu benutzen und zu verlesen (BGH, Urt. v. 24.09.1963 – 1 StR 185/63, MDR 1964, 72).
- Der Vorsitzende darf den Angeklagten während dessen letzten Wortes nur unterbrechen, wenn sich dieses ausschließlich mit nicht zur Sache gehörenden Umständen befasst, fortwährende Wiederholungen oder andere unnütze Weitschweifigkeiten enthält oder beleidigend ist (BGH, Urt. v. 09.01.1953 – 1 StR 623/52, BGHSt 3, 368).

#### Sachverhalt

Nachdem der Verteidiger der Angeklagten seinen Schlussvortrag beendet hat, wird die Angeklagte befragt, ob sie noch etwas zu ihrer Verteidigung ausführen möchte. Auch wird ihr mitgeteilt, dass sie nunmehr das letzte Wort habe. Die Angeklagte hat für ihr letztes Wort Aufzeichnungen gefertigt, die sie zum Vorlesen benutzen möchte.

Der Vorsitzende untersagt der Angeklagten das Vorlesen ihrer Ausführungen. Die Angeklagte äußert sich daraufhin nur noch bruchstückhaft.

Das Gericht zieht sich zur Urteilsberatung zurück und verkündet sodann eine mehrjährige Freiheitsstrafe gegen die Angeklagte.

Was hätte der Verteidiger tun können?

### Lösung

Mündliche  
Erklärung

Der Angeklagte hat bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung seine Erklärungen – abgesehen von den Ausnahmefällen bei Taubheit/Stummheit – nach der verfahrensrechtlichen Regelung der §§ 243 Abs. 5, 136 StPO **mündlich** abzugeben (vgl. hierzu Kapitel 11.1.3, S. 423).

Recht auf  
Verlesung

Es ergibt sich jedoch aus keiner verfahrensrechtlichen Vorschrift, dass der Angeklagte seine **Ausführungen zum letzten Wort** nur in freier Rede zu halten habe (BGH, Urt. v. 23.06.1964 – 1 StR 1/64, BGHSt 19, 354 = juris, Rdnr. 8). Dem Staatsanwalt und dem Verteidiger steht es unbestritten frei, ihre Schlussvorträge schriftlich auszuarbeiten und die Entwürfe in der Hauptverhandlung zu benutzen. Gründe, warum dem Angeklagten dasselbe Recht für sein eigenes Schlusswort verwehrt sein soll, sind nicht ersichtlich – umso weniger, als ihm in den meisten Fällen nicht die gerichtliche Erfahrung und die Sprachgewandtheit wie dem Staatsanwalt und dem Verteidiger zur Verfügung stehen werden.



### Praxistipp

Sollte der Vorsitzende – entgegen der gesicherten Rechtsprechung – dem Angeklagten ein Verlesen seines letzten Wortes nicht gestatten, hat der Verteidiger daher darauf hinzuweisen, dass es dem Angeklagten nicht verwehrt ist, seine Ausführungen zum letzten Wort schriftlich auszuarbeiten und sie sodann in der Hauptverhandlung zu verlesen (BGH, Urt. v. 24.09.1963 – 1 StR 185/63; BGH, Urt. v. 09.01.1953 – 1 StR 623/52, BGHSt 3, 368 = juris, Rdnr. 3).

Beanstandung bei  
Verwehren des  
letzten Wortes

Eine über einen bloßen Hinweis hinausgehende **Beanstandung** der insoweit als rechtswidrig eingestuften Verhandlungsführung gem. § 238 Abs. 2 StPO wurde in dem vorstehenden Fall von Seiten des BGH zur Erhaltung der revisionsrechtlichen Rüge nicht verlangt, da das **Verwehren der Verlesung** des Manuskripts einer **Nichterteilung des letzten Wortes gleichkomme** und in diesem Fall eine Beanstandung gem. § 238 Abs. 2 StPO nicht erforderlich sei (BGH, Urt. v. 09.01.1953 – 1 StR 623/52, BGHSt 3, 368 = juris, Rdnr. 4; vgl. auch BGH, Urt. v. 23.06.1964 – 1 StR 1/64, BGHSt 19, 354 = juris, Rdnr. 9).

Das Revisionsvorbringen, welches eine Verletzung des § 258 Abs. 2, 2. HS StPO rügt, muss u.a. vortragen, dass ein **Beruh** des Urteils i.S.d. § 337 StPO nicht ausgeschlossen werden kann. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn mitgeteilt werden kann, dass der Angeklagte aufgrund des Verbots, sein letztes Wort ablesen zu dürfen, nur bruchstückhafte Ausführungen machen konnte und nicht mehr sagen konnte, was er ursprünglich auszuführen vorhatte, da ihm dies ohne sein Manuskript nicht eingefallen sei. In einem solchen Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Angeklagte – hätte er das Manuskript seines letzten Wortes verlesen dürfen – noch Ausführungen gemacht oder Anträge gestellt hätte, die eine ihm günstigere Entscheidung herbeigeführt hätten.

Revisions-  
vorbringen

### Prozesstaktische Hinweise

---

Neben dem **Versagen** (der Möglichkeit des Verlesens) des letzten Wortes kann der Vorsitzende gegen die Ausführungen des Angeklagten im Rahmen des letzten Wortes kraft seiner Sachleitungsbefugnis **beschränkend** einschreiten; dies beispielsweise, wenn die Ausführungen sich ausschließlich mit nicht zur Sache gehörenden Umständen befassen, fortwährende Wiederholungen oder andere unnütze Weitschweifigkeiten enthalten oder in anderer Weise missbräuchlich (beleidigend) sind (BGH, Urt. v. 09.01.1953 – 1 StR 623/52, BGHSt 3, 368 = juris, Rdnr. 3).

Beanstandungs-  
erfordernis

Sollte eine von dem vorliegend geschilderten Fall abweichende **bloße Beschränkung** des letzten Wortes vorliegen, die noch nicht einen Entzug desselben bedingt, ist diese Maßnahme – soweit sie von der Verteidigung für rechtswidrig erachtet wird – zu beanstanden und es ist gem. § 238 Abs. 2 StPO ein Gerichtsbeschluss herbeizuführen. Nur so kann die revisionsrechtliche Rüge erhalten werden (BGH, Urt. v. 09.01.1953 – 1 StR 623/52, BGHSt 3, 368 = juris, Rdnr. 3).

Bloße  
Beschränkung  
des letzten Wortes

Nachdem die Verteidigung nicht immer abschließend beurteilen kann, ob es bei der Beschränkung, die von Seiten des Vorsitzenden in Bezug auf das letzte Wort des Angeklagten vorgenommen wird, um eine solche handelt, die einem Entzug des letzten Wortes gleichsteht, oder lediglich eine verhandlungsleitende Maßnahme vorliegt, **empfiehlt** es sich zum Erhalt der Revisionsrüge, alle Entscheidungen des Vorsitzenden, die das letzte Wort des Angeklagten betreffen, **vorsorglich gem. § 238 Abs. 2 StPO zu beanstanden** (vgl. LR/Stuckenberg, § 258 Rdnr. 64).

**Muster**

---

**Beanstandung bei Verbot der Verlesung des letzten Wortes**

An das Landgericht ...  
... (Anschrift)

In dem Strafverfahren  
gegen  
Frau ...  
Az.: ...

wird die Entscheidung des Vorsitzenden, der Angeklagten die Benutzung ihrer Aufzeichnungen und deren Verlesung im Rahmen der Gewährung des letzten Wortes in der Hauptverhandlung am ... zu verwehren, als unzulässig beanstandet und eine Gerichtsentscheidung **beantragt**.

**Begründung:**

Das durch den Vorsitzenden verhängte Verbot, die schriftlichen Aufzeichnungen im Rahmen des letzten Wortes zu verlesen, ist unzulässig.

Es ergibt sich aus keiner verfahrensrechtlichen Vorschrift, dass der Angeklagte seine Ausführungen zum letzten Wort nur in freier Rede zu halten habe.

Dem Staatsanwalt und dem Verteidiger steht es frei, ihre Schlussvorträge schriftlich auszuarbeiten und die Entwürfe in der Hauptverhandlung zu benutzen. Gründe, warum dem Angeklagten dasselbe Recht für sein eigenes Schlusswort verwehrt sein soll, sind nicht ersichtlich – umso weniger, als ihm in den meisten Fällen nicht die gerichtliche Erfahrung und die Sprachgewandtheit wie dem Staatsanwalt und dem Verteidiger zur Verfügung stehen werden.

Der Angeklagten war es daher nicht verwehrt, ihre Ausführungen zum letzten Wort schriftlich auszuarbeiten und sie sodann in der Hauptverhandlung zu verlesen (BGH, Urt. v. 24.09.1963 – 1 StR 185/63; BGH, Urt. v. 09.01.1953 – 1 StR 623/52, BGHSt 3, 368 = juris, Rdnr. 3).

Somit war die Entscheidung des Vorsitzenden, der Angeklagten die Benutzung und Verlesung ihrer Aufzeichnungen im Rahmen der Gewährung des letzten Wortes unzulässig.

Rechtsanwalt